

# TE OGH 2002/2/21 8ObA21/02z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2002

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer und Dr. Rohrer sowie die fachkundigen Laienrichter Prof. Dr. Elmar Peterlunger und ADir. Winfried Kmenta als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Cornelia K\*\*\*\*\*, wider die beklagte Partei K\*\*\*\*\* KG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl, Rechtsanwalt in Graz, wegen EUR 2.167,69 brutto sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 8. November 2001, GZ 7 Ra 239/01y-15, den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 46 Abs 1 ASGG zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, ASGG zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

## **Text**

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Ausgehend von den Feststellungen, dass die Klägerin, die für den Lehrberuf einer Köchin und Restaurantfachfrau im Betrieb des beklagten (Hotel, Restaurant, Fleischerei) ausgebildet wurde, nach Ende der Berufsschule am 22. 12. 2000, 23. und 27. 12. 2000 unentschuldigt nicht im Betrieb des Beklagten erschien und erst im Laufe des 27. 12. 2000 mit der Gattin des Beklagten Kontakt aufnahm, die ihr mitteilte, dass sie "nicht mehr zu kommen brauche", der Betrieb des Beklagten aber vom 24. bis 26. 12. 2000 gänzlich geschlossen und der Restaurantbetrieb bereits seit Mitte Dezember 2000 eingestellt war und der Beklagte weder behauptet hatte, dass die Klägerin zu bestimmten Arbeiten eingeteilt gewesen wäre - er meinte

nur, sie hätte das Berufschulzeugnis am 23. 12. 2000 vorlegen sollen  
 - noch er sie zum Erscheinen unmittelbar nach Ende der Berufschulzeit  
 aufgefordert hatte, kann unter diesen besonderen Umständen des hier  
 vorliegenden Einzelfalles in der Rechtsansicht des Berufungsgericht  
 keine krasse Fehlbeurteilung erblickt werden, dass kein  
 Entlassungsgrund nach dem BAG vorliegt: es meinte § 15 Abs 3 lit c  
 BAG scheide mangels wiederholter Ermahnungen aus; der  
 Entlassungsgrund des § 15 Abs 3 lit e BAG sei nicht verwirklicht,  
 weil unter dem besonderen obengenannten Umständen von einem  
 erheblichen Dienstversäumnis nicht gesprochen werden könne, was  
 Voraussetzung für diesen Entlassungsgrund sei. Erheblich ist nämlich  
 nur ein Versäumnis, wenn es nach der Dauer der versäumten  
 Arbeitszeit, nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu verrichtenden  
 Arbeit oder aufgrund des Ausmaßes des infolge des Versäumnisses nicht  
 erzielten Arbeitserfolges oder der sonst dadurch eingetretenen  
 betrieblichen Nachteile besondere Bedeutung besitzt (4 Ob 15/76 = Arb  
 9.463 = DRdA 1977, 153 [Hengstler]; 4 Ob 16/76 = ZAS 1977, 104  
 [Schnorr] = DRdA 1977, 153 [Hengstler] = JBl 1977, 654; 4 Ob 134/82;  
 4 Ob 58/83 = Arb 10.270, jeweils betreffend einen Lehrling).

Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers kann auch nicht von einem zweimaligen (getrennten) Fernbleiben am 23. und 27. 12. 2000 gesprochen werden, war doch der Betrieb in der Zwischenzeit zur Gänze geschlossen.

Eine andere erhebliche Rechtsfrage vermag der Revisionswerber nicht aufzuzeigen. Seine Revisionsausführungen beschränken sich im Übrigen im Wesentlichen auf eine unzulässige Bekämpfung der Tatsachenfeststellungen und der unzulässigen Geltendmachung einer bereits vom Berufungsgericht verneinten Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

#### **Anmerkung**

E64663 8ObA21.02z

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:008OBA00021.02Z.0221.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20020221\_OGH0002\_008OBA00021\_02Z0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>